

Titel der Drucksache:

Nächtliche Ausleuchtung von Logistik-
 Standorten und Parkplätzen

Drucksache

0802/21

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.05.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vor einiger Zeit erreichten uns aus Erfurt-Stotternheim Beschwerden über die nächtliche Ausleuchtung der dortigen Logistik-Standorte. Die damit verbundenen Parkplätze sind dem Vernehmen nach die ganze Nacht hell erleuchtet, auch wenn dort wenig bis gar kein Betrieb ist. Sogar am Wochenende würden die leeren Parkplätze ausgeleuchtet. Diese Lichtverschmutzung bedeutet nicht nur Energieverschwendung, auch die Natur (Insekten) und die menschliche Gesundheit leiden darunter, da Lichtverschmutzung zu Schlafstörungen führen kann.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Fragen an die Stadtverwaltung:

1. Inwieweit ist es von städtischer Seite rechtlich möglich, vorzugeben, die nächtliche Ausleuchtung von Logistik-/Gewerbestandorten und den zugehörigen Parkplätzen so weit wie möglich zu reduzieren bzw. nur bedarfsgerecht zu betreiben?
2. Sieht die Stadtverwaltung Handlungsbedarf, um auch an anderen Gewerbe-/Logistikstandorten in Erfurt die nächtliche Lichtverschmutzung zu reduzieren?
3. In welcher Form könnten die bereits vorhandenen Beleuchtungssysteme in den Gewerbegebieten Erfurts entsprechend angepasst werden, um das Problem der Lichtverschmutzung zu reduzieren?

Anlagenverzeichnis

03.05.2021, gez. i. A. Kosny

Datum, Unterschrift

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Frau Wahl
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0802/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Nächtliche Ausleuchtung von Logistik-Standorten und Parkplätzen ; öffentlich Journal-Nr.: 397

Sehr geehrte Frau Wahl,

Erfurt, 27. MAI 2021

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Licht zählt zu den Umwelteinwirkungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, allerdings stehen nur unzureichende Handlungsgrundlagen zur Verfügung. Der Gesetzgeber hat das Problem erkannt und beabsichtigt, die Thematik Lichtverschmutzung künftig im Bundesnaturschutzgesetz zu verankern.

1. Inwieweit ist es von städtischer Seite rechtlich möglich, vorzugeben, die nächtliche Ausleuchtung von Logistik-/Gewerbstandorten und den zugehörigen Parkplätzen so weit wie möglich zu reduzieren bzw. nur bedarfsgerecht zu betreiben?

Seitens der Stadt besteht keine Möglichkeit, den Eigentümer zur Umsetzung von Minderungsmaßnahmen zu verpflichten.

2. Sieht die Stadtverwaltung Handlungsbedarf, um auch an anderen Gewerbe-/Logistikstandorten in Erfurt die nächtliche Lichtverschmutzung zu reduzieren?

Derzeit existiert kein objektiver Bewertungsmaßstab für die nächtliche Lichtverschmutzung, aus dem Handlungsbedarf abzuleiten wäre.

Grundsätzlich besteht aus der Sicht des Naturschutzes Nachbesserungsbedarf insbesondere bei der zeitlichen Beschränkung, der Farbtemperatur und der Ausrichtung der Beleuchtung auf Mitarbeiterparkplätzen und an den Gebäuden.

3. In welcher Form könnten die bereits vorhandenen Beleuchtungssysteme in den Gewerbegebieten Erfurts entsprechend angepasst werden, um das Problem der Lichtverschmutzung zu reduzieren?

Es ist davon auszugehen, dass sich die Mehrzahl der Beleuchtungssysteme auf

Seite 1 von 2

privaten Grundstücken befindet. Aufgrund der Vielschichtigkeit der Problematik sind daher nur individuelle Lösungen denkbar.

Neben der Optimierung des eingesetzten Leuchtmittels (Helligkeit, Farbtemperatur) und Lampentyps (Abschirmung zur Seite und nach oben, möglichst punktuelle Ausleuchtung, moderner LED-Typ) wäre ein zeitlich differenzierter Einsatz (z. B. Abschaltung oder Dimmung, wenn keine Ausleuchtung notwendig, Kopplung mit Zeitschaltuhr, Kameras oder Bewegungsmeldern) ein geeignetes Mittel, um nur so viel zu beleuchten, wie wirklich benötigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

